

# **Gebührensatzung der Gemeinde Immenreuth für die öffentliche Entsorgung von Grüngut**

vom 14.01.2022

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt die Gemeinde Immenreuth folgende Gebührensatzung:

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Immenreuth erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung Gebühren.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Grüngutentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Immenreuth nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Grüngut der Gemeinde Immenreuth benutzt.

## **§3**

### **Gebührenmaßstab**

Die Gebührensätze für die Grüngutentsorgung werden als pauschale Jahresgebührensätze festgelegt. Als Nachweis für die Berechtigung zur Ablieferung des Grünguts werden pro Kalenderjahr Berechtigungskarten ausgegeben. Mit Hilfe dieser Berechtigungskarten kann das Grüngut an der Abgabestelle (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Grüngut) abgeliefert werden. Die Jahresberechtigungskarten können im Rathaus der Gemeinde Immenreuth, Kemnather Str. 42, 95505 Immenreuth erworben werden.

## **§4**

### **Gebührensatz**

Die Jahresberechtigungsgebühren für sämtliche Grüngutabfälle beträgt 35,00 € pro Kalenderjahr.

## **§5**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die jeweilige Jahresberechtigungsgebühr entsteht und wird fällig mit der Bekanntgabe und dem Verkauf der Jahresberechtigungskarte an den Gebührenschuldner.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenreuth, 14.01.2022

Thomas Kaufmann  
Erster Bürgermeister

